

Bekanntmachung (Blick Aktuell 09.06.2011)

**Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Niederwerth
für das Haushaltsjahr 2011 vom 06.06.2011**

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVB. S. 153) in der jeweils geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz als Aufsichtsbehörde vom 30.05.2011 hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt	
der Gesamtbetrag der Erträge auf	1.059.095 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.334.645 €
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag (-) auf	- 275.550 €
2. im Finanzhaushalt	
die ordentlichen Einzahlungen auf	934.685 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	1.088.915 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 154.230 €
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	102.680 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	118.230 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 15.550 €
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit durch Liquiditätskredit bei der Verbandsgemeinde auf	155.730 €
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit durch Darlehensaufnahme auf	15.550 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.500 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	169.780 €
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	1.208.645 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	1.208.645 €
die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr auf	0 €
<small>(nachrichtlich: Zunahme der Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten: 155.730 €)</small>	

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 €
verzinsten Kredite auf	15.550 €
zusammen auf	15.550 €

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf **0 €**

§ 4 Gemeindesteuern

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	285 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	338 v. H.
2. Gewerbesteuer	352 v. H.
3. Hundesteuer	
Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden	
für den ersten Hund	48 €
für den zweiten Hund	60 €
für jeden weiteren Hund	72 €
Die Hundesteuer beträgt für gefährliche Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden	
für den ersten gefährlichen Hund	372 €
für den zweiten gefährlichen Hund	540 €
für jeden weiteren gefährlichen Hund	744 €

§ 5 Eigenkapital

Das Eigenkapital der Ortsgemeinde Niederwerth beträgt zum Stichtag 01.01.2009: 4.697.167,72 €
Die Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2009 wurde vom Rechnungsprüfungsausschuss der Ortsgemeinde am 16.11.2010 geprüft. Die Feststellung der Eröffnungsbilanz durch den Ortsgemeinderat erfolgte zum 08.02.2011.

§ 6 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 10 v. H. des Haushaltsansatzes, höchstens 2.600 € überschritten sind.

Niederwerth, den 06.06.2011

Der Ortsbürgermeister

Gez. Josef Gans

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 der Ortsgemeinde Niederwerth liegt in der Zeit vom

10.06. bis einschließlich 22.06.2011

Verbandsgemeinde Vallendar

im Rathaus Vallendar, Rathausplatz 13, Zimmer 217, II. Stock, öffentlich aus.

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung des Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Vallendar, 06.06.2011

Der Bürgermeister
der Verbandsgemeinde Vallendar:

(Fred Pretz)